



## **Fachgruppe Magnetische Resonanz der Gesellschaft Deutscher Chemiker**

### **Geschäftsordnung**

#### **Präambel**

Die Satzung der Gesellschaft Deutscher Chemiker (im Folgenden GDCh genannt) sieht in §17 (Fassung vom 6. November 2014) die Bildung von Fachgruppen aus Mitgliedern der GDCh als juristisch nicht selbstständige Unterstrukturen vor. Die Satzung der GDCh ist daher für alle Fachgruppen und ihre Mitglieder bindend.

Die Fachgruppe wurde am 12. September 1978 im Kloster Ettal unter dem Namen „Magnetische Resonanzspektroskopie“ gegründet und gab sich zur Erleichterung ihrer Arbeit eine zusätzliche Geschäftsordnung, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung der Fachgruppe und nach Genehmigung durch den GDCh-Vorstand im September 1978 in Kraft trat. Die vorliegende Fassung inklusive der Änderung des Namens der Fachgruppe in „Magnetische Resonanz“ ersetzt nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28. September 2021 und Genehmigung durch den GDCh-Vorstand vom 8. Dezember 2021 die vorherige Fassung der Geschäftsordnung vom März 2007.

#### **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Die Fachgruppe führt den Namen „Magnetische Resonanz“ und ist eine juristisch nicht selbstständige Unterstruktur der GDCh. Die Fachgruppe hat ihren Sitz bei der GDCh-Geschäftsstelle. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§2 Aufgaben**

Die Fachgruppe fördert den wissenschaftlichen Fortschritt aller magnetischen Resonanzmethoden (in ihrer klassischen Einteilung EPR, MRI und NMR), bildet ein Band zwischen ihnen und agiert als Forum für alle auf dem Gebiet der magnetischen Resonanz im akademischen, institutionellen und industriellen Umfeld Tätigen im In- und Ausland. Im Einklang mit dem interdisziplinären Charakter der Methoden kommt dem Gedanken- und Erfahrungsaustausch zwischen Themenbereichen wie z.B. Chemie, Physik, Biologie, Geowissenschaften, Lebenswissenschaften, Medizin, Lebensmittelchemie und -technologie sowie Polymer- und Materialwissenschaften besondere Bedeutung zu.

Ferner vertritt die Fachgruppe die Belange der magnetischen Resonanz in wissenschaftlichen Gremien und ist für andere Organisationen Anlaufstelle in Fragen organisatorischer und wissenschaftlicher Art.

Das Erreichen der gesteckten Ziele wird u.a. angestrebt durch folgende Aktivitäten:

- a) Ausrichtung wissenschaftlicher Tagungen, die in der Regel jährlich und in der Regel alle zwei Jahre in Kooperation mit europäischen Partnergruppen stattfinden,
- b) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, u.a. durch die Vergabe von Nachwuchspreisen und Stipendien sowie durch aktive Beteiligung an den Weiterbildungsangeboten der GDCh,
- c) Vernetzung mit deutschen und internationalen wissenschaftlichen Fachorganisationen,
- d) Zusammenarbeit mit GDCh-Fachgruppen, die auf thematisch verwandten Gebieten agieren.

### §3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Fachgruppe hat die Mitgliedschaft in der GDCh selbst zur Voraussetzung und ist freiwillig. Die Fachgruppe hat folgende Mitglieder:

- a) **Ordentliche GDCh-Mitglieder:** In der Chemie und angrenzenden Gebieten Tätige sowie andere, an den chemischen und molekularen Wissenschaften interessierte Personen des In- und Auslands einschließlich Studierender sowie Personen, die sich in beruflicher oder schulischer Ausbildung befinden.
- b) **Assoziierte GDCh-Mitglieder:** Personen des In- und Auslands, deren Ausbildung nicht aus dem Bereich der Chemie und angrenzender Gebiete stammt und/oder die keine Tätigkeit in diesem Bereich ausüben und die nur an der Mitarbeit in der Fachgruppe interessiert sind. Nur in dieser haben sie aktives Wahlrecht.
- c) **Fördernde GDCh-Mitglieder:** Firmen, juristische Personen, Gesellschaften, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, Vereine, Interessensverbände und Behörden, die in der Lage und bereit sind, den Zweck der Gesellschaft und der Fachgruppe ideell und materiell zu fördern.

### §4 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

Die Aufnahme in die Fachgruppe ist bei der GDCh-Geschäftsstelle zu beantragen. Die vollzogene Aufnahme wird dem neuen Mitglied bestätigt. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Jahresbeitrags. Die Rechte der Mitgliedschaft ruhen bei Unterlassung der Zahlung der Jahresbeiträge bis zur erfolgten Zahlung. Die Mitgliedschaft erlischt, außer durch den Tod,

- a) durch schriftliche Austrittserklärung, die nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen kann und der GDCh-Geschäftsstelle spätestens bis zum 30. September desselben Jahres zugegangen sein muss,
- b) durch Ausschluss aus der Fachgruppe durch Beschluss des Fachgruppen-Vorstands, beispielsweise aufgrund von nachzuweisendem Fehlverhalten. Im Falle von Widerspruch durch den Ausgeschlossenen zieht der Fachgruppen-Vorstand das Ehrengericht der GDCh hinzu, das entsprechend §8.4 der GDCh-Satzung handelt.

Die Beendigung der Mitgliedschaft hebt die Verpflichtung zur Zahlung fällig gewordener Beiträge nicht auf.

### §5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Unabhängig vom GDCh-Mitgliedsbeitrag erhebt die Fachgruppe von den ordentlichen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe vom Fachgruppen-Vorstand jeweils vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt wird; jede Änderung des Mitgliedsbeitrags bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung (siehe §7). Der Jahresbeitrag ist zusammen mit dem GDCh-Mitgliedsbeitrag bis spätestens zum 31. März eines Jahres an die GDCh-Geschäftsstelle zu entrichten.
- (2) Fördernde und assoziierte Mitglieder zahlen einen Beitrag an die GDCh, die das Konto der Fachgruppe verwaltet. Die Mindesthöhe dieses Beitrags wird von der GDCh festgelegt. Die GDCh-Geschäftsstelle unterstützt die Arbeit der Fachgruppe durch Leistungen in angemessenem Umfang.

### §6 Organe der Fachgruppe

Die Angelegenheiten der Fachgruppe werden wahrgenommen durch die Mitgliederversammlung (siehe §7) und den Vorstand (siehe §8).

## **§7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung sollte mindestens alle zwei Jahre vom Fachgruppen-Vorsitz oder in dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitz einberufen werden. Ferner ist vom Vorsitz eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn 50% der Mitglieder eine solche wünschen oder der Fachgruppen-Vorstand dies verlangt. Mitgliederversammlungen können auch in einem videobasierten Format durchgeführt werden.
- (2) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt mindestens vier Wochen vorher und unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder der Fachgruppe beschlussfähig. Alle bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt. Alle Beschlüsse werden, wenn nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Person, die den Fachgruppen-Vorsitz innehat bzw. diese vertritt (siehe §7.1).
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
  - a) die Wahl des Vorstands (siehe §8.3), sofern diese nicht durch Briefwahl oder vergleichbare sichere, elektronische Wahlformen erfolgt,
  - b) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags (siehe §5) und
  - c) Beschlussfassungen über Änderungen der Geschäftsordnung und Auflösung der Fachgruppe; sie erfolgen mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit (siehe §9 und §10(1)).
- (4) Über jede Mitgliederversammlung wird ein vom Vorsitz freizugebendes Protokoll angefertigt, das allen Mitgliedern und der Geschäftsstelle zugänglich gemacht wird.

## **§8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus maximal sieben Personen, von denen je eine den Vorsitz bzw. den stellvertretenden Vorsitz innehat und mindestens eine bzw. maximal fünf Personen dem Vorstand beisitzen. Der Vorstand kann darüber hinaus ständige Gäste einladen, um für eine ausgewogene Repräsentanz der durch die Fachgruppe vertretenen Themen (siehe §2) zu sorgen.
- (2) Sämtliche Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder der GDCh, Mitglieder der Fachgruppe und anerkannte Fachleute der in der Fachgruppe vertretenen Fachgebiete sein. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung, durch Briefwahl oder vergleichbare sichere, elektronische Wahlformen gewählt. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte je eine Person, die den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz innehaben.
- (4) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre; sie beginnt mit dem 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres. Wenn eine Mitgliederversammlung ausfällt und eine Briefwahl/elektronische Wahl nicht durchgeführt werden kann, verbleiben die Vorstandsmitglieder, für die Nachfolgende zu wählen wären, ein weiteres Jahr in ihren Ämtern. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Amtsperiode aus, rückt die Person mit der nächst höheren Stimmenzahl nach. Ist die Nachrückliste erschöpft, wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Vorstandswahl.
- (6) Die Person, die den Vorsitz der Fachgruppe innehat, im Verhinderungsfall die Person, die den stellvertretenden Vorsitz innehat, vertritt die Fachgruppe nach außen hin, beruft Mitgliederversammlungen ein und leitet diese und sorgt für die Durchführung der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
- (7) Der Vorstand legt Ort, Zeit und Thema der Fachgruppen-Tagung fest.

- (8) Der Vorstand bildet erforderlichenfalls Arbeitskreise und beruft ggf. deren Leitungen. Die Bildung von Arbeitskreisen ist der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- (9) Der Vorstand kommt in der Regel zweimal jährlich zu Vorstandssitzungen zusammen. Über jede Vorstandssitzung wird ein vom Vorsitz freizugebendes Protokoll angefertigt, das allen Vorstandsmitgliedern und der GDCh-Geschäftsstelle zugänglich gemacht wird.

## **§9 Änderung der Geschäftsordnung**

Die vorliegende Geschäftsordnung und jede Änderung derselben bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Mitgliederversammlung:

- a) im Falle einer zu diesem Zweck satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung durch Dreiviertel-Stimmenmehrheit aller zu der Versammlung erschienenen Mitglieder oder
- b) im Falle einer Abstimmung auf schriftlichem Weg oder mittels eines sicheren, elektronischen Systems durch Zustimmung von drei Vierteln der eingegangenen Antworten.

In einem zweiten Schritt bedarf es der Genehmigung durch den GDCh-Vorstand.

## **§10 Auflösung der Fachgruppe**

- (1) Die Auflösung der Fachgruppe kann erfolgen, wenn sie vom Vorstand empfohlen und von der eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit mindestens Zweidrittel-Stimmenmehrheit aller ordentlichen Mitglieder beschlossen wird. Ist die erforderliche Mehrheit aufgrund der Anzahl der anwesenden Mitglieder nicht erzielbar, so muss die Beschlussfassung auf schriftlichem Weg oder mittels eines sicheren, elektronischen Systems herbeigeführt werden.
- (2) Die Auflösung kann ferner aufgrund von § 17.7 und § 21 der GDCh-Satzung erfolgen.
- (3) Im Falle der Auflösung entscheidet der GDCh-Vorstand über die Verwendung des Fachgruppen-Vermögens innerhalb eines der in §2 festgesetzten Ziele der Fachgruppe.

Erste Fassung: Angenommen durch die Mitgliederversammlung am 12. September 1978; genehmigt durch den GDCh-Vorstand am 20. September 1978.

Geänderte Fassungen: März 2007

Angenommen durch die Mitgliederversammlung am 28. September 2021; genehmigt durch den GDCh-Vorstand am 8. Dezember 2021.